

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bauingenieurwesen, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung  
Standort: Konstanz  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezüglich einer vorgeschlagenen Bewertung kommt der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis.

Das Gutachtergremium hatte zum Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 46ff.) zunächst die folgende Auflage vorgeschlagen: "Abweichungen von der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württembergs hinsichtlich der Prüfungsanzahl pro Modul sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 51).

Das Gutachtergremium recurriert hierbei auf § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StAkkrVO: Dort wird als Aspekt zur Gewährleistung der Studierbarkeit des Studiengangs in Regelstudienzeit u.a. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation aufgeführt, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und die Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. Das Gutachtergremium erfasst den Soll-Charakter der

Vorschrift und die daraus resultierende Begründungspflicht bei Abweichungen und führt diesen formalen Aspekt auch als Begründung zum Vorschlag der Erteilung einer Auflage an (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage:

Der Akkreditierungsrat erachtet die Umsetzung dieser Begründungspflicht als wichtig, erkennt aber gleichfalls, dass die Abweichung von der zuvor erwähnten Soll-Vorschrift und deren Hintergründe sowie die Auswirkungen auf den Aspekt der Studierbarkeit bereits im Rahmen der Begehung besprochen wurden:

"Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden teilen mit, dass maximal sechs Prüfungen pro Semester vorgesehen sind. Hinzukommen teils benotete Studienleistungen. Die Studierenden berichten einstimmig, dass sie grundsätzlich mit der Modulstruktur wie auch der Prüfungsbelastung und -organisation zufrieden sind. Sie begrüßen die teils benoteten Studienleistungen, da dies zu einer kontinuierlichen Wiederholung der Modulinhalte anregt und zum Teil eine Verbesserung der Gesamtnote ermöglicht. Die Programmverantwortlichen untermauern dies, indem sie der Gutachtergruppe erklären, dass die teils semesterbegleitenden benoteten Studienleistungen didaktisch begründet sind, um die Studierenden zu einem semesterbegleitenden Lernfortschritt zu motivieren. Zudem können die in der Ingenieurpraxis wichtigen, komplexeren und im Team zu erbringenden Arbeitsmethoden so geübt werden können. Diese können nämlich in einer Klausur nicht immer adäquat abgeprüft werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 49).

Der Akkreditierungsrat erachtet dies als nachvollziehbar und stellt fest, dass der erläuternden Pflicht zur Begründung hiermit Rechnung getragen wurde.

Mit Blick auf den per Kriterium intendierten Aspekt der Studierbarkeit erscheint die Prüfungsbelastung nach Rückmeldung durch die Studierenden (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 49) eingedenk der streitgegenständlichen Modulteilprüfungen als angemessen und auch das Gutachtergremium kommt im Rahmen der Begutachtung zu keinem anderen Schluss. Insofern kommt der Akkreditierungsrat zu dem Ergebnis, dass die Studierbarkeit mit Blick auf den Aspekt der belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist. Da auch das Gutachtergremium über die rein formale Pflicht zur Begründung von Modulteilprüfungen hinaus kein Monitum vorträgt, und der Pflicht zur Begründung in den Augen des Akkreditierungsrates bereits im Rahmen der Begehung nachgekommen wurde (s.o.), wird von der Erteilung der Auflage abgesehen.

